

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen " Kulturaffen Bremen e.V. ".  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Kulturaffen Bremen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 28199 Bremen, Erlenstr. 31.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur; Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung einschließlich der Berufsbildung; interkultureller Gesinnung; der Toleranz, des Miteinanders und die Gleichberechtigung aller sozialen Gruppen, Unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität; des Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung sozialer, kultureller und politischer Veranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen grundsätzlich nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.  
Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.  
Bei Minderjährigen ist der Antrag von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu unterschreiben.  
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Mitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen, durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder eine mit § 2.1. unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

### **§ 6 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus 7 Personen

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden 1. Vorsitzenden
- c) dem 2. Vorsitzenden
- d) dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden
- e) dem Schriftführer
- f) dem Kassenwart
- g) dem Kassenprüfer

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

### **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jede anwesende Person eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens zweimal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (Email-/)Adresse gerichtet ist.

2. Die Tagesordnungspunkte der Mitglieder können dem Vorstand gegenüber, mit Berücksichtigung einer Frist von 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung, eingereicht werden und sind durch den Vorstand in die Mitgliederversammlung einzubringen.

## **§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bei besonderen Fällen bis spätestens eine Minute vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder mündlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

### § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10, 11 und 12 entsprechend.

### § 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen

a) an den Querlenker Bremen e.V. und an den Kurzschluss Bremen e.V.

**oder**

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur; Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung einschließlich der Berufsbildung; interkultureller Gesinnung; der Toleranz, des Miteinanders und die Gleichberechtigung aller sozialen Gruppen, Unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität; des Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 04.05.2013 erstellt.

Bremen, 04.05.2013

bei Gründung:

-----  
(dem 1. Vorsitzenden Artur Ruder)

-----  
(dem stellvertretenden 1. Vorsitzenden Leefje Roy)

-----  
(dem 2. Vorsitzenden Benjamin Knapp)

-----  
(dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden André Kramhöft)

-----  
(dem Schriftführer Ann- Kathrin Seiz)

-----  
(dem Kassenwart Marvin Olbrich)

-----  
(dem Kassenprüfer Roman Wiedmann)